

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 10. März 2020**

**Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021
(Zensusausführungsgesetz 2021– ZensAG 2021)**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (Zensusausführungsgesetz 2021– ZensAG 2021) mit der Bitte, eine Beschlussfassung darüber in erster und zweiter Lesung herbeizuführen.

Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (Zensusausführungsgesetz 2021 – ZensAG 2021)

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Abschnitt 1 Statistisches Landesamt

§ 1 Zuständigkeit

(1) Das Statistische Landesamt ist die oberste Erhebungsstelle für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus im Jahr 2021.

(2) Das Statistische Landesamt stellt die zur Bewältigung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen nach § 3 Absatz 2 und 3 erforderlichen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit.

(3) Das Statistische Landesamt hat gegenüber den örtlichen Erhebungsstellen nach § 3 Absatz 2 und 3 ein Aufsichts- und Weisungsrecht. Es trifft die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich der elektronischen Datenträger, des Erhebungsverfahrens einschließlich der Maßnahmen zur Datensicherheit und der Termin- und Ablaufplanung.

(4) Das Landesstatistikgesetz ist entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

Das Statistische Landesamt stellt die durch den Zensus mit Stand vom 16. Mai 2021 (Zensusstichtag) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Stadtgemeinden fest.

Abschnitt 2 Örtliche Erhebungsstellen

§ 3 Errichtung

(1) Die Aufgabe der örtlichen Durchführung der Erhebungen nach §§ 9, 11, 14, 22 und 24 Absatz 4 des Zensusgesetzes 2021 vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) wird den Stadtgemeinden übertragen. Sie nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Die örtliche Erhebungsstelle für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen wird beim Statistischen Landesamt errichtet.

(3) Im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven nimmt der Magistrat die Aufgaben nach Absatz 1 wahr. Er errichtet eine örtliche Erhebungsstelle im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang. Wenn und soweit dies noch nicht erfolgt ist, steht dem Statistischen Landesamt hinsichtlich der Anordnung von Vorbereitungsmaßnahmen ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber dem Magistrat zu.

(4) Die örtlichen Erhebungsstellen sind spätestens bis zum 1. Juli 2020 zu errichten. Sie sind unverzüglich nach Erfüllung ihrer Aufgaben, spätestens zum 31. Dezember 2021, aufzulösen. Sind nach Auflösung einer Erhebungsstelle bei dieser noch Verwaltungsverfahren anhängig, wird das Statistische Landesamt zuständig und führt die Verfahren fort.

§ 4 Leitung

(1) Für die örtlichen Erhebungsstellen sind bis zum 1. Juli 2020 jeweils ein Leiter oder eine Leiterin sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen. Die Bestellung erfolgt für die örtliche Erhebungsstelle der Stadtgemeinde Bremen durch die Amtsleitung des Statistischen Landesamtes und für die örtliche Erhebungsstelle der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat.

(2) Die Erhebungsstellenleitung hat die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle zu veranlassen, die örtliche Durchführung der Erhebungen zu leiten und die Aufsicht über das Personal der örtlichen Erhebungsstelle sowie über die Erhebungsbeauftragten nach § 9 zu führen.

§ 5 Fachaufsicht

Die örtlichen Erhebungsstellen unterliegen der Fachaufsicht

1. des Statistischen Landesamtes als Fachaufsichtsbehörde und
2. des Senators für Inneres als oberste Fachaufsichtsbehörde.

§ 6 Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen sind räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen, gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend zu schützen und mit eigenem Personal auszustatten.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen verfügen neben einem Auskunftsbereich über einen abgetrennten Bereich. Zutritt zu dem abgetrennten Bereich dürfen nur die dort tätigen Personen, die von der Erhebungsstelle bestellten Erhebungsbeauftragten nach § 9 und die für die Fachaufsicht zuständigen Bediensteten der

Fachaufsichtsbehörden nach § 5 haben. Auskunftspflichtige dürfen für Rückfragen lediglich Zutritt zu dem Auskunftsbereich haben.

(3) Bei der Verarbeitung von Angaben in Datenverarbeitungsanlagen ist die Trennung dieser Daten von anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch zusätzliche organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherung zu gewährleisten.

(4) Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Während der Tätigkeit in der örtlichen Erhebungsstelle dürfen sie nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige während und nach ihrer Tätigkeit in der Erhebungsstelle nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden oder offenbaren. Sie sind vor dem Beginn ihrer Tätigkeit über die Beachtung der gesetzlichen Gebote und Verbote zur Sicherung des Datenschutzes zu belehren und schriftlich zu verpflichten, das Statistikgeheimnis zu wahren und auch solche Erkenntnisse über Auskunftspflichtige geheim zu halten, die bei ihrer Tätigkeit gewonnen werden.

(5) Die zur Durchführung der Absätze 1 bis 4 erforderlichen Maßnahmen sind für die Stadtgemeinde Bremen von der Amtsleitung des Statistischen Landesamtes und für die Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat in einer Dienstanweisung festzuhalten. Diese muss mindestens folgende Regelungen enthalten:

1. Bestimmung der Räumlichkeiten für die Erhebungsstelle,
2. Maßnahmen zur Sicherung dieser Räumlichkeiten gegen unbefugten Zutritt,
3. Zugangsberechtigung zu den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle,
4. Maßnahmen zur Kontrolle der Zugangsberechtigung,
5. Geschäftsverteilung, Vertretung und Dienstaufsicht in der Erhebungsstelle,
6. organisatorische, personelle und technische Maßnahmen bei der Verarbeitung von Angaben in Datenverarbeitungsanlagen, soweit die Sicherungsvorkehrungen im Zuständigkeitsbereich der Stadtgemeinde zu treffen sind.

Um ein einheitliches Vorgehen in beiden Gemeinden zu gewährleisten, werden die Dienstanweisungen fachlich miteinander abgestimmt.

§ 7

Sicherung der Erhebungsunterlagen

(1) Für jede örtliche Erhebungsstelle ist eine eigene Postanschrift einzurichten. Alle erkennbar für die örtliche Erhebungsstelle bestimmten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen und die Erhebungsbeauftragten nach § 9 haben alle Erhebungsunterlagen und eingesetzten Endgeräte sicher aufzubewahren. Die

Erhebungsunterlagen und Endgeräte dürfen während und außerhalb der Dienstzeit Unbefugten nicht zugänglich sein.

(3) Die Erhebungsbeauftragten nach § 9 haben die ausgefüllten Erhebungsbögen unverzüglich nach Abschluss ihrer Erhebung der örtlichen Erhebungsstelle auszuhändigen oder über das für die Erhebung bereitgestellte Endgerät elektronisch auf dem dafür vorgesehenen Weg zu übermitteln. Sie haben außerdem innerhalb der vorgegebenen Fristen alle Erhebungsunterlagen und nach Abschluss der Erhebungen die eingesetzten Endgeräte der örtlichen Erhebungsstelle auszuhändigen.

(4) Erhebungsunterlagen, die Angaben enthalten, dürfen nicht vervielfältigt werden, soweit dies nicht zur Durchsetzung der Auskunftspflicht erforderlich ist.

(5) Nach Abschluss der Erhebungen haben die örtlichen Erhebungsstellen alle Erhebungsunterlagen, die Angaben enthalten, und die eingesetzten Endgeräte zur Abholung durch das Statistische Landesamt bereitzustellen.

(6) Die örtlichen Erhebungsstellen sind nicht befugt, Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

§ 8

Durchführung von Erhebungen

(1) Bei der Erhebung nach § 9 des Zensusgesetzes 2021 übernehmen die örtlichen Erhebungsstellen insbesondere Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Auskunftspflicht, der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen sowie der ersatzweisen Befragung von Bewohnerinnen oder Bewohnern bei Antwortausfällen nach § 24 Absatz 4 Satz 1 des Zensusgesetzes 2021. Die ermittelten Angaben und die eingegangenen Erhebungsunterlagen werden an das Statistische Landesamt übermittelt.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebungen nach den §§ 11 und 14 des Zensusgesetzes 2021 durch und haben dabei insbesondere

1. die Erreichbarkeit für mündliche, telefonische und schriftliche Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten nach § 9 zu sichern,
2. die Anschriften auf Plausibilität und regionale Zugehörigkeit zu prüfen,
3. die Vorbegehung der Großanschriften zu koordinieren und durchzuführen,
4. die Anschriften (Erhebungsbezirke) den einzelnen Erhebungsbeauftragten nach § 9 zuzuordnen,
5. die Organisationspapiere zu erstellen und die Erhebungsunterlagen bereitzustellen,
6. die zu Befragenden über die Erhebungen zu unterrichten und zur Auskunft aufzufordern,

7. erforderlichenfalls die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbescheid zur Erfüllung ihrer Auskunftspflichten aufzufordern,
8. erforderlichenfalls die Auskunftspflichten nach den Vorschriften des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchzusetzen,
9. die Entgegennahme der mündlich, telefonisch und schriftlich erstellten Erhebungsunterlagen sicherzustellen,
10. alle Auskunftseingänge zu registrieren,
11. notwendige Datenerfassungen und Plausibilitätsprüfungen durchzuführen, auftretende Unstimmigkeiten zu klären sowie unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsunterlagen zu korrigieren beziehungsweise durch gezielte Nacherhebungen der nicht plausiblen Erhebungseinheiten zu ergänzen,
12. die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen,
13. die Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten nach § 9 abzurechnen.

(3) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Wiederholungsbefragungen zur Qualitätsbewertung nach § 22 des Zensusgesetzes 2021 durch. Absatz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 3 Örtliche Erhebungsbeauftragte

§ 9

Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen haben die für die Durchführung der Erhebungen nach § 8 benötigten Erhebungsbeauftragten nach § 20 des Zensusgesetzes 2021 anzuwerben, auszuwählen und zu bestellen. Eine Bestellung darf nicht erfolgen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die für die Durchführung der Erhebung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Die örtliche Erhebungsstelle kann, soweit dies zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers erforderlich ist, Auskunft von öffentlichen Stellen einholen. Soweit keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Bewerberin oder des Bewerbers überwiegen, sind die Daten von den angefragten Stellen zu übermitteln.

(3) Zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter ist jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Das Land die Stadtgemeinden und die unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts benennen der örtlichen Erhebungsstelle auf Ersuchen Bedienstete und stellen sie für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte frei; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.

(4) Die Erhebungsbeauftragten unterstehen bei den in Absatz 1 genannten Erhebungen dem Weisungsrecht der örtlichen Erhebungsstelle. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datengeheimnisses schriftlich zu verpflichten und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 20 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3, 4 und 5 des Zensusgesetzes 2021.

(5) Die örtliche Erhebungsstelle ist verpflichtet, die Erhebungsbeauftragten für die in Absatz 1 genannten Erhebungen nach den Vorgaben des Statistischen Landesamtes zu schulen. Die Schulung nach Satz 1 der Erhebungsbeauftragten ist zu dokumentieren und die Dokumentation dem Statistischen Landesamt zu übermitteln.

(6) Die örtliche Erhebungsstelle darf, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, personenbezogene Daten der Erhebungsbeauftragten verarbeiten. Die Daten sind nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus zu löschen.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsschutz

Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen Entscheidungen des Statistischen Landesamtes oder einer örtlichen Erhebungsstelle zur Ausführung des Zensus 2021 bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes, soweit es sich um die Erfüllung der Auskunftspflichten nach § 23 Absatz 1 Satz 1, § 25 und § 26 des Zensusgesetzes 2021 handelt, ist

1. im Land und in der Stadtgemeinde Bremen das Statistische Landesamt und
2. in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat zuständig.

Im Übrigen ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten das Statistische Landesamt zuständig.

§ 12 Kostenregelung

Das Land gewährt den Stadtgemeinden für die mit diesem Gesetz verbundene Mehrbelastung einen finanziellen Ausgleich. Die Finanzzuweisung bemisst sich nach der Art und dem Umfang der Einbindung der Stadtgemeinden.

§ 13
Datenschutz

Zum Schutz der fristgemäßen und vollständigen Durchführung des Zensus 2021 bestehen die Rechte nach den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) nicht. Darüber hinaus bestehen die Rechte nach den Artikeln 17 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die fristgemäße und vollständige Durchführung des Zensus 2021 unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und eine solche Beschränkung dieser Rechte für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Bremen, den *** 2020

Der Senat

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Ausführung des Bundesgesetzes zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 vom 26. November 2019, BGBl. I S. 1851 – ZensG 2021) im Land Bremen.

1. Deutschland ist unionsrechtlich verpflichtet, im Jahr 2021 einen Zensus (Volkszählung) durchzuführen. Dies folgt aus der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 14) in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/712 der Kommission vom 20. April 2017 zur Festlegung des Bezugsjahrs und des Programms der statistischen Daten und Metadaten für Volks- und Wohnungszählungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 105 vom 21.4.2017, S. 1), der Durchführungsverordnung (EU) 2017/543 der Kommission vom 22. März 2017 zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen (ABl. L 78 vom 23.3.2017, S. 13) und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/881 der Kommission vom 23. Mai 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die Modalitäten und die Struktur der Qualitätsberichte sowie das technische Format der Datenübermittlung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2010 (ABl. L 135, 24.5.2017, S. 6).
2. Der Zensus ist zentraler Bestandteil der amtlichen Statistik und damit eine notwendige Voraussetzung für die Erfüllung staatlicher Aufgaben.

Es ist permanente Aufgabe des Staates, die ökonomische und soziale Entwicklung der Gesellschaft zu begleiten und zu steuern. Hierfür bedarf es einer umfassenden, kontinuierlichen sowie laufend aktualisierten Information über die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zusammenhänge. Die Kenntnis der relevanten Daten und die Möglichkeit, die durch sie vermittelten Informationen für die Statistik zu nutzen, schafft die notwendige Grundlage für eine am Sozialstaatsprinzip orientierte Politik.

Der Zensus spielt hierbei eine entscheidende Rolle. Durch den Zensus werden Basisdaten zur Bevölkerung, ihrer Erwerbstätigkeit und Wohnsituation gewonnen. An diese Daten knüpfen politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden an. Sie bilden ferner die Grundlage für das statistische Gesamtsystem, etwa bei der Fortschreibung der Bevölkerungsstatistiken und des Wohnungsbestands sowie als Auswahlgrundlagen für Stichprobenziehungen. Kernaufgabe jedes Zensus ist die statistische Ermittlung zuverlässiger Einwohnerzahlen, die in vielen Zusammenhängen als maßgebliche Bemessungsgrundlagen verwendet werden. So misst insbesondere das Grundgesetz der Einwohnerzahl für die Stimmenanzahl der Länder im Bundesrat (Artikel 51 Absatz 2 GG) und ihre Stellung im Bund-Länder-Finanzausgleich (Art. 107 Absatz 1 Satz 4 GG) eine Bedeutung zu.

Ferner greift auch die Europäische Union (EU) auf diese Basisdaten zurück, etwa bei der Vergabe von Mitteln aus den EU-Strukturfonds.

3. Nachdem der Bund zunächst das Zensusvorbereitungsgesetz 2021 (Zensusvorbereitungsgesetz 2021 vom 3.3.2017, BGBl. I S. 388 – ZensVorbG 2021) erlassen hatte, welches die Grundlage für die fachliche und organisatorische Vorbereitung des Zensus bildet, wurde nunmehr mit dem Zensusgesetz 2021 u.a. die Rechtsgrundlage für die Durchführung des Zensus 2021 geschaffen und der Zensusstichtag auf den 16. Mai 2021 festgelegt.

Bundesgesetzlicher Leitgedanke bei der Ausgestaltung des Zensus 2021 ist ein angemessener Ausgleich zwischen dem Interesse an einer möglichst realitätsgerechten Ermittlung der zu erhebenden Daten einerseits sowie dem Interesse an der Auswahl einer grundrechtsschonenden und wirtschaftlichen Methode und Konzeption andererseits. Dabei werden Erkenntnisse aus dem letzten Zensus 2011 genutzt und den seither aufgetretenen methodischen und technischen Entwicklungen Rechnung getragen.

- a) Mit dem Zensus 2011 hatte Deutschland erstmals nach der Wiedervereinigung an einer EU-weiten Zensusrunde teilgenommen. Dabei wurde mit der registergestützten Erhebung eine neue, im Vergleich zur traditionellen Vollerhebung belastungsärmere und kostengünstigere Methode angewandt. Bei dieser registergestützten Methode werden in erster Linie bereits vorhandene Verwaltungsdaten genutzt und nur dann ergänzende Erhebungen durchgeführt, wenn Verwaltungsdaten für bestimmte Merkmale nicht vorhanden oder aufgrund ihrer Qualität nicht oder nicht ausreichend für die Auswertung geeignet sind.

Den Ergebnissen eingehender Evaluierungen des Zensus 2011 zufolge hat sich die Methode des registergestützten und um eine Haushaltsstichprobe ergänzten Zensus in Kombination mit einer Gebäude- und Wohnungszählung bewährt. Der Zensus 2021 soll daher in ähnlicher Weise durchgeführt werden wie der letzte Zensus. Dabei bieten allerdings die Erfahrungen aus dem Zensus 2011 Anlass zu methodischen und konzeptionellen Fortentwicklungen, die in den Regelungen dieses Gesetzes Niederschlag finden. Hierzu gehört insbesondere die Ausweitung des Stichprobenverfahrens in angepasster Form auch auf Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern, wodurch die sogenannte Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten ersetzt wird. Die zugrunde liegende Stichprobenmethode wurde von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft erarbeitet.

Zur grundrechtsschonenden Ausgestaltung des Zensus 2021 gehört es auch, die Belastung der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen möglichst gering zu halten. Daher werden die europäischen Vorgaben hinsichtlich der Erhebungsmerkmale grundsätzlich eins-zu-eins umgesetzt und über die europäischen Anforderungen hinausgehende Merkmale nur dann berücksichtigt, wenn die hierfür zu erhebenden Daten aus geeigneten Registern generiert werden können.

- b) Der Zensus 2021 umfasst vier Erhebungsteile: Die Bevölkerungszählung, die Gebäude- und Wohnungszählung, die Haushalbefragung auf Stichprobenbasis und die Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen. Die Daten aus den verschiedenen Erhebungsteilen werden zusammengeführt, aufbereitet und ausgewertet. Die Ergebnisse der Erhebungen werden schließlich Maßnahmen der Qualitätssicherung unterzogen.

- Die Bevölkerungszählung ist zentraler Bestandteil eines jeden Zensus und dient der statistischen Ermittlung der Einwohnerzahlen von Bund und Ländern, die Grundlage für die Feststellungen der amtlichen Einwohnerzahlen sind. In erster Linie werden hierfür die Melderegisterdaten sowie die Datenbestände verschiedener Bundesbehörden zu bestimmten Personenkreisen ausgewertet. Zur Korrektur der Über- und Untererfassungen in den Melderegistern werden auch Daten aus anderen Erhebungsteilen, insbesondere der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis, genutzt.
 - Im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung werden bestimmte Grunddaten zu Gebäuden mit Wohnraum, bewohnten Unterkünften und Wohnungen erhoben. Es handelt sich insoweit um eine Vollerhebung, die durch Befragungen der Eigentümerinnen und Eigentümer oder Verwalterinnen und Verwalter durchgeführt wird.
 - Die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis dient in erster Linie der Erhebung von soziodemografischen Daten, die nicht aus Registern generiert werden können. Darüber hinaus werden die Daten aus der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis insbesondere auch für die Korrektur der Bevölkerungszählung und die Haushaltgenerierung genutzt.
 - Einen weiteren Bestandteil des Zensus bilden die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen. Einrichtungen, die der Unterbringung und dem Wohnen bestimmter Personengruppen dienen, weisen Besonderheiten auf, die eine modifizierte Form der Erhebungen notwendig machen. Bei diesen sogenannten Sonderbereichen handelt es sich um Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnheime und vergleichbare Einrichtungen. Soweit Anschriften Sonderbereiche aufweisen, stellen die statistischen Landesämter die dort wohnenden Personen gesondert fest und erheben bestimmte Grunddaten über sie. An Anschriften mit Sonderbereichen werden die Gebäude- und Wohnungszählung sowie die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis in modifizierter Form durchgeführt.
4. Die Durchführung des Zensus 2021 ist eine gemeinschaftliche Aufgabe der statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Während der Bund insbesondere die zentrale IT-Infrastruktur für den Empfang, die Aufbereitung, Zusammenführung und Auswertung der Daten bereithält, liegt der Vollzug der Erhebungen in der Verantwortung der Länder. Dabei können die Länder bestimmte Aufgaben neben den statistischen Landesämtern auch Erhebungsstellen und Erhebungsbeauftragten übertragen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Entwurf des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 enthält die zur Durchführung des Zensus im Jahre 2021 im Land Bremen notwendigen ergänzenden Bestimmungen und stellt so sicher, dass die im Rahmen des Zensus 2021 anfallenden Arbeiten arbeitsteilig erledigt werden können.

Wesentliche Inhalte des vorliegenden Gesetzentwurfs sind:

- Übertragung der Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 auf die Stadtgemeinden.
- Regelungen zur Einrichtung und Organisation der örtlichen Erhebungsstellen, insbesondere zur Sicherstellung der räumlichen, organisatorischen und personellen

Trennung von anderen Verwaltungsstellen, der Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes sowie die Bestimmung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen sowie Klarstellung des Zuständigkeitsbereichs des Statistischen Landesamtes bei der Durchführung des Zensus 2021.

- Zuständigkeit des Statistischen Landesamtes für die verbindliche Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen der Stadtgemeinden und des Landes

III. Alternativen

Keine

IV. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Ausgaben

Insgesamt ist nach Schätzungen des Statistischen Landesamts für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 im Landeshaushalt mit Kosten in Höhe von 17,7 Mio. Euro zu rechnen. Darin enthalten sind Zuweisungen für die Stadtgemeinde Bremen und für die Stadtgemeinde Bremerhaven.

Der Gesetzentwurf sieht in § 12 vor, dass das Land den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für die mit dem Gesetz verbundene Mehrbelastung einen finanziellen Ausgleich gewährt.

Für die Maßnahme Zensus 2021 werden folgende Mittelbedarfe erwartet:

Zensus 2021	2020	2021	2022	2023	2020 bis 2023
in TEUR					
Personal	2.434,3	3.629,4	3.047,4	3.047,4	12.158,5
Sachausgaben konsumtiv	1.066,0	2.283,7	543,0	141,9	4.034,6
Sachausgaben investiv	7,0	4,0			11,0
An Bremerhaven	120,0	460,0	60,0		640,0
IT konsumtiv	200,0	384,0	157,0	47,0	788,0
IT investiv	35,0	100,0			135,0
Gesamt	3.862,3	6.861,1	3.807,4	3.236,3	17.767,1

Die prognostizierten Ausgaben der Stadtgemeinde Bremen sind in den Sachausgaben enthalten.

2. Einnahmen

Nach § 36 ZensG 2021 gewährt der Bund den Ländern zum Ausgleich der Kosten der Vorbereitung und der Durchführung des registergestützten Zensus am 1. Juli 2021 sowie am 1. Juli 2022 jeweils eine Finanzaufweisung in Höhe von 150 Millionen Euro. Die Verteilung der Finanzaufweisung erfolgt nach dem jeweiligen Aufwand der Länder; sie ist im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern festzulegen (§ 36 S. 2 ZensG 2021). Eine abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung liegt noch

nicht vor. Der Senat hat den Senator für Inneres in seiner Sitzung am 04.02.2020 gebeten, die Verwaltungsvereinbarung zu zeichnen.

Bei Zustandekommen der Verwaltungsvereinbarung entsprechend der Anlage würde das Land Bremen in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 1.631.164 EUR zum Ausgleich der Kosten der Vorbereitung und der Durchführung des registergestützten Zensus 2021 erhalten.

Zensus 2021	2020	2021	2022	2023	2020 bis 2023
in TEUR					
Einnahmen gem. Verwaltungsvereinbarung, derzeit nicht veranschlagt, da die Einigung im Nachgang erzielt wurde		-1.631,2	-1.631,2		-3.262,4

B. Besonderer Teil

I. Zu § 1 (Zuständigkeit)

1. Zu Abs. 1

Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 weist die Zuständigkeit für die Durchführung des Zensus 2021 entsprechend der Regelung in § 1 Abs. 1 Zensusgesetz 2021 dem Statistischen Landesamt zu, soweit nichts anderes bestimmt ist, insbesondere soweit in den Vorschriften dieses Gesetzes nicht Aufgaben den dort einzurichtenden örtlichen Erhebungsstellen zugewiesen sind.

2. Zu Abs. 2

Die für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus erforderliche IT-Infrastruktur wird als ein IT-Projekt vom Statistischen Bundesamt vorbereitet. Der Bund hatte sich nach Auswertung des Evaluationsberichts zum Zensus 2011 entschieden, den IT-Betrieb einer Statistikproduktion mit entsprechender Rechnerleistung (inkl. zentraler Datenhaltung) zu übernehmen und den statistischen Ämtern einen Onlinezugriff auf das jeweilige Verfahren zu bieten.

Die vorgesehene Arbeitsweise setzt voraus, dass auch die Erhebungsstellen an die IT-Infrastruktur angeschlossen werden. Dies wird erreicht, indem das Statistische Landesamt die erforderlichen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereitstellt.

3. Zu Abs. 3

Das Statistische Landesamt erteilt den örtlichen Erhebungsstellen die fachlichen Vorgaben zur zweckmäßigen Durchführung des Zensus 2021 entsprechend seinem Weisungsrecht nach § 5.

Nur über das umfassende Aufsichts- und Weisungsrecht – auch schon vor der Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen (S. 3) – kann die reibungslose Abwicklung der primärstatistischen Teile des Zensus (Gebäude- und Wohnungszählung nach § 9

Zensusgesetz 2021, Haushaltsstichprobe nach § 11 Zensusgesetz 2021 und Erhebungen in Sonderbereichen nach § 14 Zensusgesetz 2021) gewährleistet werden. Um die gleichmäßige Rechtsanwendung der örtlichen Erhebungsstellen und damit eine hohe Qualität der Ergebnisse sicherzustellen, ist die in S. 2 vorgesehene Befugnis des Statistischen Landesamtes, die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen zu treffen, unerlässlich. Die einheitliche und rechtskonforme Durchführung des Zensus 2021 ist unabdingbare Voraussetzung für die rechtliche Unanfechtbarkeit und damit für die Verwertbarkeit der Zensusergebnisse, z. B. der festgestellten Einwohnerzahl (§ 2) als Grundlage für den horizontalen und vertikalen Finanzausgleich.

4. Zu Abs. 4

Die Regelung stellt klar, dass das Bundesstatistikgesetz und das Landesstatistikgesetzes anzuwenden sind, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

II. Zu § 2 (Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen)

Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen für Bund, Länder und Gemeinden ist nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 Zensusgesetz 2021 ein zentraler Zweck des Zensus. Der Zensus ist damit auch die Ausgangsbasis für die Fortschreibung der Einwohnerzahlen. Die amtlichen Einwohnerzahlen haben zudem in vielen weiteren Bereichen, z. B. beim horizontalen und vertikalen Finanzausgleich sowie bei der Einteilung der Wahlkreise erhebliche Bedeutung.

§ 2 stellt klar, dass das Statistische Landesamt die zuständige Behörde zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Stadtgemeinden zum Zensusstichtag, dem 16. Mai 2021 (§ 1 Abs. 1 Zensusgesetz 2021) ist. Darüber hinaus regelt § 2 die materielle Befugnis des Statistischen Landesamtes, die amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Stadtgemeinden verbindlich festzustellen und im Fall der Einwohnerzahlen der Stadtgemeinden ein damit korrespondierendes Recht zur Feststellung durch Verwaltungsakt. Werden die amtlichen Einwohnerzahlen der Stadtgemeinden durch Verwaltungsakt festgestellt, kommt den Stadtgemeinden im Interesse einer gesicherten Datenbasis die Obliegenheit zu, im Beanstandungsfall die festgestellte Einwohnerzahl fristgerecht gerichtlich überprüfen zu lassen. Die endgültige amtliche Einwohnerzahl des Landes steht mit Bestandskraft der Bescheide des Statistischen Landesamtes zur Feststellung der Einwohnerzahlen der Stadtgemeinden fest.

III. Zu § 3 (Errichtung)

Die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 wird den Stadtgemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Die mit dem Zensus 2021 zusammenhängenden umfangreichen Erhebungen machen den Rückgriff auf die verwaltungstechnische Hilfe der Kommunen erforderlich. Auch bei früheren Volks- und Wohnungszählungen wirkten die Kommunen bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der anfallenden Erhebungen maßgeblich mit. Deren Kenntnisse vor Ort und die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern waren Voraussetzung für das Gelingen der Zählungen und die hohe Qualität der Ergebnisse.

Aus diesen Gründen bedarf auch der registrierte Zensus 2021 der Mitwirkung der Kommunen.

Die Vorschrift des § 3 legt in Umsetzung der Regelungsbefugnis aus § 19 Abs. 1 S. 1 Zensusgesetz 2021 fest, dass die Stadtgemeinden Erhebungsstellen einrichten, welcher Art die Aufgabenwahrnehmung ist und wie sich die Zusammenarbeit gestaltet. Aufgrund der hohen Relevanz der durch den Zensus festgestellten amtlichen Einwohnerzahl und der Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung ist bundesweit ein weitgehend einheitliches Vorgehen in allen Verfahrensschritten erforderlich. Daher werden dem Statistischen Landesamt weitreichende fachliche Weisungsrechte gegenüber der örtlichen Erhebungsstelle eingeräumt.

IV. Zu § 4 (Leitung)

Die Regelung trägt der Notwendigkeit Rechnung, dass während der Vorbereitung und Durchführung des Zensus auf Arbeitsebene ein verantwortlicher Ansprechpartner oder eine verantwortliche Ansprechpartnerin sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin in jeder Erhebungsstelle zur Verfügung stehen müssen. Bei der Leitung der örtlichen Erhebungsstelle laufen alle Fäden zusammen. Sie hat die zensusvorbereitenden Maßnahmen (unter anderem Einrichtung und Auflösung der Erhebungsstelle, Werbung und Bestellung von Erhebungsbeauftragten, Teilnahme an Schulungen des Statistischen Amtes und Durchführung von Schulungen mit den Erhebungsbeauftragten) zu veranlassen, die Erhebungen vorzubereiten und deren Durchführung zu leiten.

V. Zu § 5 (Fachaufsicht)

§ 5 regelt die Fachaufsicht bei den übertragenen Pflichtaufgaben nach Weisung. Das Recht der Fachaufsichtsbehörde, im Zusammenhang mit der Durchführung des Zensus 2021 Weisungen zu erteilen, ist unbeschränkt, da die einheitliche und rechtskonforme Durchführung des Zensus 2021 unabdingbare Voraussetzung für die rechtliche Unanfechtbarkeit und damit für die Verwertbarkeit der Zensusergebnisse ist.

VI. Zu § 6 (Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen)

Durch die Regelung werden die örtlichen Erhebungsstellen abgeschottet. § 6 setzt die Anforderungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) um. In dieser grundlegenden Entscheidung hat das BVerfG dargelegt, dass es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung besonderer Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Datenerhebung und Datenverarbeitung bedarf. Von besonderer Bedeutung sind hier nach wirksame Abschottungsregelungen nach außen, insbesondere ist die strikte Geheimhaltung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben unverzichtbar. Außerdem sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug sicherzustellen (informationelle Gewaltenteilung).

1. Zu Abs. 1

Die Erhebungsstelle muss nach Abs. 1 mit eigenen Räumen ausgestattet sein, die gegen den Zutritt unbefugter Personen gesichert sind und mit eigenem Personal ausgestattet sein.

Die räumliche, organisatorische und personelle Trennung gilt für die gesamte Dauer der Verarbeitung von Einzelangaben. In der Erhebungsstelle dürfen keine anderen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Eine hiervon abweichende Regelung würde den im Volkszählungsurteil des BVerfG festgelegten Grundsätzen der Trennung von Statistik und Verwaltung widersprechen.

2. Zu Abs. 2

Die Beschränkung des Zutritts zu den Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstelle dient der Sicherung des Prinzips der räumlichen Trennung. Zugangsberechtigt sind nur die in Abs. 2 S. 2 genannten Personen. Bei Unglücksfällen können allerdings von Verfassungs wegen die dabei eingesetzten Rettungshelfer Zutritt erhalten. Technisches Personal (z. B. Reinigungskräfte, Handwerker und DV-Techniker) darf die Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstellen nur betreten, wenn Personal der Erhebungsstelle anwesend ist oder auf andere Weise sichergestellt ist, dass kein Einblick in ausgefüllte Erhebungsunterlagen genommen werden kann. Das Nähere zur Regelung der Zugangsberechtigung ist in der nach Abs. 5 zu erlassenden Dienstanweisung festzulegen.

Die örtliche Erhebungsstelle steht auch für die Klärung der Rückfragen von Auskunftspflichtigen zur Verfügung. Das Prinzip der räumlichen Trennung erfordert insofern, dass für die Betreuung dieser Personen ein vom übrigen Teil der Erhebungsstelle abgetrennter Bereich geschaffen wird, in dem bzw. von dem aus kein Einblick in Unterlagen mit statistischen Einzelangaben genommen werden kann.

3. Zu Abs. 3

Die Trennung der amtlichen Statistik von anderen Verwaltungsbereichen ist auch bezüglich der Datenverarbeitung zu beachten. Die gebotenen zusätzlichen Maßnahmen zur Datensicherung werden in den Anordnungen nach § 1 Abs. 3 S. 2 beschrieben.

4. Zu Abs. 4

Abs. 4 legt Auswahlgrundsätze für die Bestimmung der in den örtlichen Erhebungsstellen zum Einsatz kommenden Personen fest und bestimmt, dass während der Tätigkeit in den Erhebungsstellen keine Tätigkeiten des allgemeinen Verwaltungsvollzugs zulässig sind.

Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Bei dem bewährten Personal in den Verwaltungen, das zum Großteil auch im Rahmen seiner täglichen Verwaltungsarbeit mit personenbezogenen Daten umgeht, ist in aller Regel davon auszugehen, dass die geforderten Anforderungen vorliegen.

Grundsätzlich können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung für eine Tätigkeit in der örtlichen Erhebungsstelle abgeordnet werden. Aus dem Volkszählungsurteil des BVerfG kann nicht abgeleitet werden, Bedienstete aus bestimmten

sensiblen Bereichen (z. B. Ordnungs-, Einwohnermelde-, Steuer- und Sozialamt) nicht in den örtlichen Erhebungsstellen einzusetzen. Das Zensusgesetz 2021 macht ebenfalls keine Vorgaben hinsichtlich der Berücksichtigung möglicher Interessenkollisionen bei dem in den Erhebungsstellen einzusetzenden Personal. Dies ist insofern sachgerecht, weil diese Personen mit den Befragten in der Regel nicht persönlich zusammentreffen und weil die Wahrung des Statistikgeheimnisses durch das in dieser Vorschrift enthaltene absolute Verwendungs- und Verwertungsverbot für die aus der Tätigkeit in den Erhebungsstellen gewonnenen Erkenntnisse gewährleistet ist.

Während der Tätigkeit in den örtlichen Erhebungsstellen dürfen von dem dort eingesetzten Personal keine anderen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Eine hiervon abweichende Regelung würde den im Volkszählungsurteil des BVerfG festgelegten Grundsätzen der Trennung von Statistik und Verwaltung widersprechen. Der Wechsel kommunaler Bediensteter von ihrem zugewiesenen Arbeitsplatz in der Erhebungsstelle in den (normalen) Verwaltungsvollzug ist allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Festlegung der Zeiten, die den Tätigkeiten in der örtlichen Erhebungsstelle vorbehalten sind, haben die für den Erlass der Dienstanweisung nach Abs. 5 Zuständigen nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Die Grenze der pflichtgemäßen Ermessensausübung und damit des Zulässigen ist dann überschritten, wenn sich vom Arbeitsablauf her beide Tätigkeitsbereiche so berühren, dass eine Vermischung der Tätigkeiten und der dabei gewonnenen Erkenntnisse naheliegt.

Abs. 4 enthält darüber hinaus ein personenbezogenes Zweckentfremdungs- und Offenbarungsverbot für alle Erkenntnisse, die die in den Erhebungsstellen tätigen Personen anlässlich ihrer Tätigkeit für den Zensus gewonnen haben. Das Offenbarungsverbot gilt absolut, es greift daher auch gegenüber Vorgesetzten, die nicht in der Erhebungsstelle tätig sind. Soweit die in den Erhebungsstellen tätigen Personen öffentliche Bedienstete sind oder als öffentliche Bedienstete für diese Aufgabe eingestellt worden sind, unterliegen sie bereits entsprechenden Geheimhaltungsvorschriften. Durch die zusätzliche Belehrung und schriftliche Verpflichtung nach S. 4 soll jedoch den in den Erhebungsstellen tätigen Personen die Sensibilität der Daten und die Bedeutung der zu beachtenden Gebote und Verbote verdeutlicht werden.

5. Zu Abs. 5

Die Vorschrift des Absatzes 4 bestimmt, dass die Einzelheiten der Abschottung in einer schriftlichen Dienstanweisung zu regeln sind. In der Dienstanweisung sind Regelungen zur Bestimmung der Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstelle, Maßnahmen zur Sicherung der Räumlichkeiten gegen unbefugten Zutritt, Zugangsberechtigung und Zugangskontrolle, Geschäftsverteilung, Vertretung und Dienstaufsicht sowie organisatorische, personelle und technische Maßnahmen bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen, soweit die Sicherheitsvorkehrungen im Zuständigkeitsbereich liegen, zu treffen.

VII. Zu § 7 (Sicherung der Erhebungsunterlagen)

1. Zu Abs. 1

Auch wenn im Zensus 2021 eine starke Orientierung auf die Online-Meldewege erfolgt, wird der Rücklauf von ausgefüllten Erhebungsbogen auf postalischem Weg oder per Telefax die Träger der Erhebungsstellen mit Blick auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses vor große Herausforderungen stellen. Der postalische Rücklauf kann nicht ausgeschlossen werden. Dem Verlangen des Bürgers, den Fragebogen in Papierform ausfüllen zu können, ist von Seiten des Statistischen Landesamtes und der Erhebungsstellen in jedem Fall Rechnung zu tragen. Außerdem erfordert die ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen ab einem bestimmten Zeitpunkt des Mahnverfahrens ein schriftliches Verfahren. Ab dem Zeitpunkt des Eingangs in der Poststelle greift die statistische Geheimhaltung. Es muss sichergestellt werden, dass die für die Erhebungsstellen bestimmten Eingänge keinem Unbefugten zur Kenntnis gelangen, weil sie der statistischen Geheimhaltung unterliegende Daten enthalten

Die Einrichtung einer eigenen Postanschrift dient der organisatorischen Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von den anderen Verwaltungsstellen sowie der Sicherung der statistischen Geheimhaltung. In Betracht kommt insbesondere die Einrichtung von besonderen Postfächern für die Erhebungsstellen bei den Poststellen. Dadurch wird gewährleistet, dass für die örtliche Erhebungsstelle eingehende Post dieser unmittelbar zugeleitet werden kann. Die Einrichtung einer eigenen Postanschrift soll eine problemlose Zuordnung möglich machen, wenn bei der Adressierung beispielsweise Zusätze wie „Erhebungsstelle“ oder „Zensus“ verwendet werden. Die Gefahr von Fehlleitungen innerhalb der Gemeindeverwaltung wird so vermindert und verhindert, dass durch den Postlauf andere Verwaltungsstellen als die örtlichen Erhebungsstellen Kenntnis von Einzelangaben nehmen können. Die erkennbar an die Erhebungsstelle gerichteten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

2. Zu Abs. 2

Zur gesicherten Aufbewahrung ausgefüllter Erhebungsbogen, der mobilen Endgeräte und aller übrigen Erhebungsunterlagen (z.B. unausgefüllte Erhebungsbögen, Namenslisten, Aufkleber) werden die Erhebungsstelle und die Erhebungsbeauftragten durch Abs. 2 verpflichtet, wodurch erneut dem Grundsatz der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes Rechnung getragen wird.

3. Zu Abs. 3

Dem Ziel der Wahrung des Statistikgeheimnisses dient auch die Verpflichtung der Erhebungsbeauftragten, die ausgefüllten Erhebungsbögen unverzüglich nach Abschluss der persönlichen Befragung von Auskunftspflichtigen der Erhebungsstelle auszuhändigen, da in deren Räumen eine gesicherte Aufbewahrung möglich ist. Die digitale Übermittlung hat ebenfalls unverzüglich nach Abschluss der persönlichen Befragung zu erfolgen. Die unverzügliche Übermittlung schriftlich und digital vorliegender Personendaten dient neben der Wahrung des Statistikgeheimnisses und der Datensicherheit auch der Termineinhaltung und zügigen Weiterverarbeitung der erhobenen Angaben. Insgesamt wird durch die beim persönlichen Interview bevorzugte Erhebung mittels mobilen Endgeräten die Einsicht Dritter bei der Verarbeitung personenbezogener Daten dadurch verringert, dass die Daten schnellstmöglich an die Eingangsdatenbank zum Statistischen Bundesamt geschickt werden. Dadurch ist kein Transport der analogen Erhebungsbögen und keine Belegung notwendig.

4. Zu Abs. 4

Abs. 4 enthält ein Vervielfältigungsverbot. Ausnahmen hiervon bestehen insoweit, als dies zur Durchsetzung der Auskunftspflicht erforderlich ist. Eine Vervielfältigung kommt demnach namentlich zur Durchführung eines Verwaltungsvollstreckungs- oder Bußgeldverfahrens oder für Zwecke der Vervollständigung oder Berichtigung der Fragebögen in Betracht.

5. Zu Abs. 5

Die Anordnungen nach § 1 Abs. 3 S. 2 werden auch Frist- und Terminvorgaben enthalten, die die Übernahme von Erhebungsunterlagen und der nicht mehr benötigten mobilen Endgeräte durch das Statistische Landesamt regeln. In Abs. 5 wird die damit korrespondierende Verpflichtung der Erhebungsstellen zur Einhaltung der Fristen und Bereitstellung der Unterlagen geregelt. Auch hierdurch wird der Gefahr der Kenntnisnahme der statistischen Geheimhaltung unterliegenden Daten durch Unbefugte begegnet.

6. Zu Abs. 6

Auch das an die Erhebungsstellen gerichtete Verbot, eigene Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, dient der statistischen Geheimhaltung. Denn es verhindert beispielsweise, dass Verwaltungsregister anhand der erteilten Auskünfte korrigiert werden können und trägt damit dem Zweckentfremdungsverbot und dem Rückspielverbot Rechnung, dem die der statistischen Geheimhaltung unterliegenden Daten unterfallen.

VIII. Zu § 8

1. Zu Abs. 1

In Abs. 1 werden die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen bei der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 9 Zensusgesetz 2021 festgelegt. Die Gebäude- und Wohnungszählung wird als schriftliche Befragung durchgeführt. Die örtlichen Erhebungsstellen haben hier Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Auskunftspflicht, der Klärung von Zweifelsfällen oder der ersatzweisen Befragung bei Antwortausfällen, wenn im schriftlichen Verfahren keine Klärung herbeigeführt werden konnte.

2. Zu Abs. 2

Die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen bei der Haushaltsstichprobe nach § 11 Zensusgesetz 2021 und den Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen nach § 14 Zensusgesetz 2011 regelt Abs. 2 mit einem 13 Nummern umfassenden, nicht abschließenden Katalog. Die in den Nummern 7 und 8 enthaltenen Verweisungen auf § 1 Abs. 3 S. 2 und damit auf diesbezügliche Anordnungen des Statistischen Landesamtes sind notwendig, weil die gleichmäßige Rechtsanwendung und Vorgehensweise beim Erlass von Verwaltungsakten in Form von Heranziehungs- und Zwangsgeldfestsetzungsbescheiden im Zusammenhang mit dem Zensus besonders wichtig sind. Gerade bei der Haushaltsstichprobe müssen Antwortausfälle vermieden werden, um die Belastbarkeit des Zensusergebnisses nicht negativ zu beeinflussen. Dies bedeutet,

dass nahezu ausnahmslos Zwangsgeldverfahren zur Durchsetzung der Auskunftspflicht durchgeführt werden müssen. Zur Straffung des Mahnverfahrens wird die Androhung des Zwangsmittels zweckmäßigerweise schon mit der Aufforderung zur Auskunftserteilung verbunden.

Unter dem in Abs. 2 Nummer 3 genannten Begriff „Großanschriften“ sind Gebäude zu verstehen, in denen eine sehr großen Anzahl von Haushalten sind. Da Gebäude als Anschrift grundsätzlich ein Erhebungsbezirk sind, können Großanschriften im Bedarfsfall in zwei oder mehr Erhebungsbezirke aufgeteilt werden.

3. Zu Abs. 3

Abs. 3 legt fest, dass die örtlichen Erhebungsstellen auch die Wiederholungsbefragungen nach § 22 Zensusgesetz 2021 durchführen. Für Einzelheiten wird auf die in Abs. 2 getroffenen Festlegungen verwiesen.

IX. Zu § 9 (Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten)

1. Zu Abs. 1

Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten ist beim Zensus 2021 aus erhebungstechnischen Gründen unverzichtbar.

Basierend auf § 20 Zensusgesetz 2021 enthält Abs. 1 die an die örtlichen Erhebungsstellen gerichtete Verpflichtung, für die Durchführung der primärstatistischen Teile des Zensus Erhebungsbeauftragte einzusetzen. Erhebungsbeauftragte sind Personen, die bei der Durchführung des Zensus Aufgaben außerhalb der Erhebungsstellen wahrnehmen. Sie werden insbesondere für die Befragungen in den Haushalten benötigt, da das Interview die bewährte Form für Haushaltebefragungen ist. Dabei stellen die Erhebungsbeauftragten den zu befragenden Personen die vorgegebenen Fragen und übertragen die Antworten in die Erhebungsunterlagen oder geben sie in die mobilen Endgeräte ein. Damit erfüllen sie den wichtigen Punkt der Existenzfeststellung der Auskunftspflichtigen. Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten ist nicht nur für die organisatorische Durchführung des Zensus von Bedeutung, sondern hat auch für die Befragten Vorteile. Die geschulten Erhebungsbeauftragten können schnell, korrekt und exakt die erteilten Antworten aufnehmen und den Befragten, soweit erforderlich, beim Umgang mit den Erhebungsunterlagen helfen. Daneben besteht für die Befragten die Möglichkeit, die Antworten selbst schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Die Erhebungsbeauftragten sind schriftlich auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses zu verpflichten und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Zudem dürfen die Erhebungsbeauftragten nicht in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden (§ 20 Abs. 1 S. 2 Zensusgesetz 2021)

Wegen der weiteren Einzelheiten zu Auswahl und Einsatz der Erhebungsbeauftragten wird auf die insoweit einschlägigen Regelungen in § 20 Zensusgesetz 2021 Bezug genommen. Ergänzend hierzu wird eine landesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Erhebungsstelle geschaffen, damit diese die Zuverlässigkeit der Bewerber als Erhebungsbeauftragte anhand von personenbezogenen Daten überprüfen darf. Dabei können Auskünfte von anderen Stellen eingeholt werden. Auskunftsstellen können insbesondere über strafrechtliche Erkenntnisse oder über Sachverhalte, aus denen sich Zweifel am Bekenntnis des Bewerbers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergeben, befragt werden. Soweit dadurch in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen wird, ist dieser Eingriff gerechtfertigt, um den Schutz

der äußerst sensiblen Daten der Auskunftspflichtigen, die die Erhebungsbeauftragten zu befragen haben, sowie das erhebliche öffentliche Interesse an der Wahrung des Statistikgeheimnisses zu gewährleisten.

2. Zu Abs. 2

In Abs. 2 wird im Hinblick auf die große Anzahl der bei der Durchführung der Erhebungen nach dem Zensusgesetz 2021 erforderlichen Erhebungsbeauftragten die generelle Verpflichtung aller Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zur Übernahme der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten verankert. Nur so kann gewährleistet werden, dass die im Lande Bremen benötigten Erhebungsbeauftragten gewonnen werden können.

Eine Befreiung von der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter kann nur erfolgen, wenn die vorgetragene Gründe so schwerwiegend sind, dass eine Erfüllung dieser Pflicht unzumutbar erscheint. Es muss deshalb glaubhaft gemacht werden, dass die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte wegen Krankheit, Gebrechen oder einem ähnlichen wichtigen Grund nicht oder nicht ordnungsgemäß möglich ist oder den betroffenen Personen dadurch berufliche oder wirtschaftlich nicht zumutbare Nachteile entstehen.

Für die Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten soll in erster Linie auf solche Personen zurückgegriffen werden, die sich für diese Aufgabe freiwillig melden und dafür geeignet erscheinen. Gleichwohl wird der öffentliche Dienst in besonderer Weise in Anspruch genommen werden müssen. Die Freie Hansestadt Bremen, die Stadtgemeinden und die unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, Bedienstete für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu benennen.

Da ein erheblicher Teil der Auskunftspflichtigen tagsüber nicht anzutreffen ist, wird die Tätigkeit des Erhebungsbeauftragten häufig außerhalb der üblichen Dienstzeit stattfinden. Soweit innerhalb der Dienstzeit den Erhebungsbeauftragten Gelegenheit gegeben wird, ihrer Tätigkeit nachzukommen, führt der Ausfall der Arbeitsleistung zu keinen Erstattungsansprüchen gegenüber dem Land oder den Stadtgemeinden, bei denen die örtlichen Erhebungsstellen eingerichtet sind.

3. Zu Abs. 3

Die Vorschrift regelt das Weisungs- und Aufsichtsrecht sowie die Betreuungspflicht gegenüber den Erhebungsbeauftragten und weist diese Befugnisse der örtlichen Erhebungsstelle zu.

4. Zu Abs. 4

Die Vorschrift verpflichtet die Erhebungsstellen zur Qualitätssicherung der Zensusergebnisse nach den Vorgaben des Statistischen Landesamtes zur Durchführung, Dokumentation und zum Nachweis der erforderlichen Schulungsmaßnahmen. Die Aufgaben der Erhebungsbeauftragten verlangen von diesen eine sorgfältige und nachvollziehbare Arbeitsweise. Damit die vielfach fachfremden Erhebungsbeauftragten ihre Arbeit sachgerecht erfüllen können, müssen sie darauf - wie in der amtlichen Statistik immer üblich - angemessen vorbereitet werden. Aufgrund der großen Zahl der auszuwählenden und zu schulenden Erhebungsbeauftragten verlangt diese Aufgabe umfangreiche Vorbereitungen und Dokumentationen durch die Erhebungsstellen, deren

Erledigung und Qualität durch das Statistische Landesamt überprüft wird, weshalb die Übermittlung der diesbezüglichen Unterlagen erforderlich ist.

5. Zu Abs. 5

Die Erhebung, Nutzung und Speicherung von personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten bei den örtlichen Erhebungsstellen und deren Verknüpfung ist aus administrativen Gründen, etwa zur Zuteilung von Aufgabenpensen, zur Kontrolle der Tätigkeiten und zur Berechnung der Aufwandsentschädigungen erforderlich.

Die personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten zum Zensus sowie der organisatorischen Nachbereitung, wie der Auszahlung der Entschädigung zu löschen, sofern sie nicht zur Durchführung von Verwaltungszwangs- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind.

X. Zu § 10 (Rechtsschutz)

Aufgrund der Erfahrungen bei der Durchführung des Zensus 2011 ist davon auszugehen, dass ein Vorverfahren – das Widerspruchsverfahren – nicht notwendig ist. Der Auskunftspflicht ist ausnahmslos nachzukommen.

Zudem wird geregelt, dass die Erhebung einer Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung entfaltet, da der Auskunftspflicht nachgekommen werden muss und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht abgewartet werden kann. Anderenfalls wären umfangreiche Antwortausfälle zu erwarten, die die Belastbarkeit des Zensusergebnisses negativ beeinflussen würden. Dies gilt auch für etwaige Klagen gegen einen Feststellungsbescheid, da mit der gemäß § 2 dieses Gesetzes festgestellten amtlichen Einwohnerzahl sofort gearbeitet werden können muss.

XI. Zu § 11 (Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

XII. Zu § 12 (Kostenregelung)

Gemäß Art. 149 BremLV kann durch Gesetz bestimmt werden, dass einzelne Verwaltungszweige der Freien Hansestadt Bremen von Behörden einer Gemeinde wahrzunehmen sind, und ob dafür eine Vergütung zu zahlen ist. Die Regelung sieht vor, dass den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für die mit diesem Gesetz verbundene Mehrbelastung ein finanzieller Ausgleich vom Land gewährt wird.

XIII. Zu § 13 (Datenschutz)

Die Ausnahme der Betroffenenrechte beruht auf Art. 89 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Sie gilt für alle Kategorien personenbezogener Daten. Die Ausnahme der Betroffenenrechte bei der Durchführung des Zensus 2021 ist angesichts der angestrebten Ergebnisbereitstellung 18 Monate nach Stichtag erforderlich, weil die Geltendmachung dieser Rechte die fristgemäße und vollständige Erhebung der benötigten Angaben ernsthaft beeinträchtigen würde. Die Ausnahme der Betroffenenrechte für statistische Zwecke ist auch nicht unverhältnismäßig, weil die Verarbeitung für statistische Zwecke der Erstellung von anonymisierten Ergebnissen, insbesondere der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen und der Gewinnung von Strukturdaten

über die Bevölkerung dient. Die Verwendung von personenbezogenen Daten für Maßnahmen und Entscheidungen gegenüber einzelnen natürlichen Personen ist hingegen kein Zweck der statistischen Erhebung (vgl. Erwägungsgrund 162 der Verordnung (EU) 2016/679). Im Bereich der amtlichen Statistik unterliegt die Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken aufgrund der statistischen Geheimhaltung und dem Grundsatz der frühestmöglichen Anonymisierung zudem weitreichenden Garantien zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person.

Die Beschränkung der Rechte aus den Art. 17 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 beruht auf Art. 23 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679.

XIV.Zu § 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und begrenzt die Geltungsdauer auf den 31. Dezember 2030.